

KT-Drucks. Nr. 166/2019

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Thomas Wagner
Telefon 07031-663 1589
Telefax 07031-663 1589
t.wagner@lrabb.de

Az: 797.621
09.10.2019

ÖPNV-Finanzierung

- Verlängerung der Solidarfinanzierung der Busverkehre durch die Verbundlandkreise bis 31.12.2020

Anlage 1 - Solidarvertrag I
Anlage 2 - Änderungsvertrag

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Beschlussfassung

22.10.2019
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Verlängerung des Vertrags über die solidarische Finanzierung der Busverkehre der Verbundstufe II im VVS-Gebiet durch die Verbundlandkreise (Solidarvertrag I) bis 31.12.2020 zu.

III. Begründung

Aufgrund der Nahverkehrsverordnung der EU über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EU-VO 1370/2007) mussten in den vier

Verbundlandkreisen (VBLK) des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart GmbH (VVS) wettbewerbliche Vergabeverfahren im Busverkehr durchgeführt werden. Grund dafür ist insbesondere, dass öffentliche Zuschüsse nur noch für Verkehrsleistungen gewährt werden dürfen, die in einem europaweit öffentlichen und diskriminierungsfreien Verfahren vergeben wurden. Für die Umsetzung der Verordnung wurde den Aufgabenträgern eine Übergangsfrist bis spätestens Dezember 2019 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist werden die VBLK die Vergabeverfahren weitestgehend abgeschlossen haben.

Bedingt durch die sukzessiven Vergaben und den daraus resultierenden unterschiedlichen Vergabezeitpunkten erfolgen in dem Übergangszeitraum die vertragliche Ausgestaltung und die Finanzierung der Busverkehre auf folgende unterschiedliche Weise:

1. Es existieren die bisher mit den regionalen Verkehrsunternehmen abgeschlossenen **Kooperationsverträge**. Diese laufen sukzessive bis zum Dezember 2019 aus. Die Finanzierung der hierbei nicht durch Fahrgeldeinnahmen und Ausgleichsleistungen gedeckten Kosten erfolgt so lange in vollem Umfang über die Verkehrsumlage des Verbands Region Stuttgart (VRS) und somit solidarisch durch die VBLK und die Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) gemäß dem Einwohnerschlüssel.
2. Neben solchen noch bestehenden Kooperationsverträgen gibt es neue **eigenwirtschaftliche Verkehre**, bei denen kein Vertragsverhältnis zwischen den Verkehrsunternehmen und der öffentlichen Hand besteht. Eigenwirtschaftliche Verkehre werden ohne direkte Zuschüsse der Aufgabenträger betrieben. Dem eigenwirtschaftlichen Verkehr stehen zur Finanzierung die Fahrgeldeinnahmen sowie Ausgleichsleistungen für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (§45a Personenbeförderungsgesetz) und für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr (§ 148 SGB IX) zur Verfügung. Für die verpflichtende Anwendung des VVS-Gemeinschaftstarifs erhalten die Verkehrsunternehmen zum Ausgleich der Einnahmeausfälle durch den vergünstigten VVS-Tarif eine entsprechende Ausgleichszahlung. Diese Zahlung ist in der Allgemeinen Vorschrift (AV) des VRS geregelt. Die nach den Regelungen der AV ausgeschütteten Ausgleichszahlungen werden über die Verkehrsumlage des VRS und somit solidarisch von den VBLK und der LHS gemäß dem Einwohnerschlüssel finanziert.
3. Bei den neuen in Ausschreibungsverfahren vergebenen **Verkehrsverträgen** sind die Zuschüsse, die über die Einnahmen und Ausgleichsleistungen hinaus zur Deckung des Betriebskosten-Defizits notwendig sind, von den VBLK direkt aufzubringen.

Nachdem die Kosten der noch laufenden Kooperationsverträge sowie die Zahlungen aus der AV solidarisch gemäß dem Einwohnerschlüssel (Anteil Lkrs. BB 2018: 20,59 %) finanziert werden und verschiedene Finanzierungsregelungen für einen Übergangszeitraum keinen Sinn machten, stimmte der Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 24.10.2017 zu, dass übergangsweise bis Ende 2019 auch die Finanzierung der neuen Verkehrsverträge nach diesem Schlüssel erfolgt (vgl. KT-Drucks. Nr. 181/2017).

Gemäß dem hierzu geschlossenen Solidarvertrag I (siehe Anlage 1) wird die im Nahverkehrsplan definierte ausreichende Verkehrsbedienung übergangsweise bis Ende 2019 solidarisch finanziert. Darüber hinausgehende Zubestellungen von Verkehrsleistungen sind nicht davon umfasst. Sie beruhen auf Zusatzwünschen der Landkreise und/oder ihrer Kommunen und sind daher von diesen eigenständig zu finanzieren.

Mit dem Solidarvertrag I setzte man die seit Einführung der Verbundstufe II (1993, als die Busverkehre der Verbundlandkreise in den VVS-Gemeinschaftstarif integriert wurden) praktizierte solidarische Finanzierung fort.

Die Laufzeit des Solidarvertrags I endet am 31.12.2019. Nach Abschluss aller wettbewerblichen Verfahren der ersten Vergaberunde, d.h. ab dem Jahr 2020, war vorgesehen, den bisherigen pauschalen Ansatz der Finanzierungsaufteilung durch einen neuen, leistungs- und verursachergerechteren Schlüssel zwischen den Landkreisen zu ersetzen. Lediglich die Kosten aus der AV, sowie die Kosten des in den Nahverkehrsplänen der Verbundlandkreise nach einheitlichen Kriterien festgelegten Basisangebots sollen weiterhin solidarisch finanziert werden.

Hinsichtlich einer entsprechenden Neuregelung der Solidarfinanzierung haben 2018 und 2019 Gespräche zwischen den VBLK stattgefunden. Zwischenzeitlich hat sich aber ergeben, dass eine einigermaßen verlässliche verursachergerechte Zuordnung der Kosten auf die Verbundlandkreise mit den momentan vorhandenen Zahlen noch nicht möglich ist. Grund hierfür ist insbesondere, dass die Linienbündel sukzessive ab 01.01.2017 in Betrieb gegangen sind. Die Jahresgesamtabrechnung dieser Linienbündel erfolgt jedoch erst im Herbst des darauffolgenden Jahres. Zudem gehen Linienbündel mit teils erheblichem Leistungsumfang (bspw. zum Dezember 2019 das zweitgrößte Linienbündel 11 / Oberes Gäu im Landkreis Böblingen), erst zum Ende des Jahres 2019 bzw. zum 01.01.2020 oder später in Betrieb.

Aus den Kostenberechnungen der Jahresgesamtabrechnungen für 2018, die im Herbst 2019 erfolgen, und den Jahresgesamtabrechnungen für 2019, die im Herbst 2020 vorliegen werden, ergeben sich zuverlässigere Werte, die das Risiko von späteren Verwerfungen unter den VBLK verringern.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die bestehende Vereinbarung um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2020 zu verlängern (siehe Anlage 2). Bis dahin können verlässlichere Vorschläge für eine verursachergerechte Verteilung der Kosten sowie eine neue Finanzierungsvereinbarung zur Solidarfinanzierung, ggf. mit einem Migrationszeitraum, erarbeitet werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Fortsetzung der bisher praktizierten solidarischen Finanzierung bei den Kooperationsverträgen geht die Verwaltung davon aus, dass insgesamt keine zusätzlichen Kosten entstehen.



Roland Bernhard